

Telefon: 0 233-40224
0 233-40264
Telefax: 0 233-989 40264

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe/Prävention
S-III-WP/S1

**Unterbringung von Menschen, die aus der Haft
entlassen wurden und sich in Substitution
befinden**

Antrag Nr. 14-20 / A 04573
von der FDP - HUT Stadtratsfraktion
vom 22.10.2018

**Flexi-Wohnen auch für Suchtkranke zur Verfügung
stellen**

Antrag Nr. 14-20 / A 02876
der Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa Liste
vom 14.02.2017

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00022

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.07.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Antrag Nr. 14-20 / A 04573 der FDP - HUT Stadtratsfraktion vom 22.10.2018● Antrag Nr. 14-20 / A 02876 von der Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa Liste vom 14.02.2017
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Unterbringung haftentlassener, wohnungsloser, substituierter Menschen im Sofortunterbringungssystem● Flexi-Heime für Suchtkranke● Drogenkonsumräume als Unterstützungsangebot
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Versorgungssituation haftentlassener, substituierter,

	<p>wohnungsloser Haushalte in enger Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt und den freien Trägern gemeinsame Lösungen zur Bedarfsdeckung zu erarbeiten.</p>
<p>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Substitutionsbehandlung nach Haft ● Wohnungslose und Substitution ● Sofortunterbringung nach Haft ● Flexi-Heim ● Suchtkranke ● Drogenkonsumräume
<p>Ortsangabe</p>	<p>-/-</p>

Telefon 0 233-40224
0 233-40264
Telefax: 0 233-989 40264

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe/Prävention
S-III-WP/S1

**Unterbringung von Menschen, die aus der Haft
entlassen wurden und sich in Substitution
befinden**

Antrag Nr. 14-20 / A 04573
von der FDP - HUT Stadtratsfraktion
vom 22.10.2018

**Flexi-Wohnen auch für Suchtkranke zur Verfügung
stellen**

Antrag Nr. 14-20 / A 02876
der Stadtratsfraktion Die Grünen-rosa Liste
vom 14.02.2017

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00022

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 09.07.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, die die Zielgruppe aufnehmen	2
1.1 Anzahl von substituierten, wohnungslosen, haftentlassenen Menschen	2
1.1.1 Rückmeldungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe	3
1.1.2 Rückmeldung der freien Träger der Suchthilfe (Schwerpunkt illegale Drogen)	3
1.2 Ablehnungsgründe und Alternativen	4
1.2.1 Aufnahmeverfahren der freien Träger der Wohnungslosenhilfe	4
1.3 Erforderliche Voraussetzungen und Maßnahmen	5
1.3.1 Beratungsstelle „Münchner Zentralstelle für die Straffälligenhilfe (MZS)“	5
1.3.2 Rückmeldung des bayerischen Justizministeriums	6
1.3.3 Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt	7
1.3.4 Aktuelle Hilfsangebote durch das Jobcenter im Amt für Wohnen und Migration	8
1.4 Voraussetzungen für eine Aufnahme	8
1.4.1 Schwierigkeiten und Unterstützungsbedarf aus Sicht der freien Träger	9
1.5 Drogenkonsumräume als Unterstützungsmöglichkeit	9
1.6 Fazit	10

2	Flexi-Wohnen auch für Suchtkranke	11
II.	Antrag der Referentin	15
III.	Beschluss	16
	Antrag Nr. 14-20 / A 04573 vom 22.10.2018	Anlage 1
	Antrag Nr. 14-20 / A 02876 vom 14.02.2017	Anlage 2
	Bayerischer Landtag, Drucksache 18/3458	Anlage 3
	Konzept zur unmittelbaren Versorgung substituierter Menschen bei Haftentlassung	Anlage 4

Telefon: 0 233-40224
0 233-40264
Telefax: 0 233-989 40264

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe/Prävention
S-III-WP/S1

**Unterbringung von Menschen, die aus der Haft
entlassen wurden und sich in Substitution
befinden**

Antrag Nr. 14-20 / A 04573
von der FDP - HUT Stadtratsfraktion
vom 22.10.2018

**Flexi-Wohnen auch für Suchtkranke zur Verfügung
stellen**

Antrag Nr. 14-20 / A 02876
der Stadtratsfraktion Die Grünen-rosa Liste
vom 14.02.2017

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00022

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.07.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Antrag vom 22.10.2018 (Antrag Nr. 14-20 / A 04573) bittet die Stadtratsfraktion FDP - HUT darzustellen, welche Einrichtungen der Münchner Wohnungslosenhilfe substituierte Personen nach deren Entlassung aus der Haft aufnehmen. Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, darzustellen, ob Aufnahmen der genannten Personen auch abgelehnt werden, welche Gründe es dafür gibt und welche Alternativen sich den Betroffenen bieten.

Ebenso soll dargestellt werden, welche Maßnahmen bzw. Voraussetzungen nötig sind, um eine adäquate Unterbringung dieses Personenkreises sicherzustellen, einschließlich einer qualifizierten medizinischen und sozialen Betreuung (Anlage 1).

Mit Antrag vom 14.02.2017 (Antrag Nr. 14-20 / A 02876) bittet die Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa Liste, für suchtkranke Mitbürger*innen Flexiwohnungen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise diese Zielgruppe in die Vermittlung und Vergabe von Flexiwohnungen und Wohnen für Alle einzubeziehen (Anlage 2).

Der folgende Beschluss stellt einen Überblick über die aktuelle Situation im Bereich der haftentlassenen, substituierten Wohnungslosen dar. Hierzu wurden Zahlen bei freien Trägern, städtischen Stellen sowie beim Justizministerium erhoben. Darüber hinaus wird dargestellt, wo weiterer Handlungs- bzw. Prüfungsbedarf besteht.

Ebenso wird die Thematik Flexiwohnen für Suchtkranke behandelt.

1 Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, die die Zielgruppe aufnehmen

Die Frage nach Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, die substituierte, haftentlassene Menschen aufnehmen, ist nicht eindeutig zu beantworten. Zum einen ist das Wohnungslosensystem der Stadt München sehr differenziert und zum anderen müssen wohnungslose Menschen, die nach einer Unterbringung im Amt für Wohnen und Migration vorsprechen, nicht angeben, dass sie aus der Haft kommen und auch nicht, dass sie substituiert werden. Somit ist eine zahlenmäßige Erhebung sehr schwierig durchzuführen.

Grundsätzlich werden Menschen, die wohnungslos aus der Haft entlassen und substituiert sind, im Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München untergebracht. Eine Substitutionsbehandlung stellt kein Ausschlusskriterium für eine Aufnahme im Akutsystem dar. Die Betreuung der Einrichtungen im Akutsystem wird unter anderem von städtischen Stellen, d. h. die pädagogische Betreuung durch die Bezirkssozialarbeit, gewährleistet und seit 2014 auch von den Sozialdiensten der freien Träger der Wohnungslosenhilfe. Die Einweisung der Menschen ins Sofortunterbringungssystem erfolgt nach Vorsprache im Amt für Wohnen und Migration in die verschiedenen Einrichtungen des Akutsystems. Ausnahmen hinsichtlich der Einweisungspraxis gibt es im Haus an der Pilgersheimerstraße, in der Fraueneinrichtung KARLA 21, Haus Agnes und im Haus am Kirchweg. In diesen Einrichtungen erfolgt die Aufnahme direkt über eine Vorsprache im Haus und die Aufnahmeentscheidung obliegt dem Träger.

Neben dem Sofortunterbringungssystem gibt es bei den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe ambulante und stationäre Einrichtungen. Hier gibt es ein Aufnahmeverfahren durch den freien Träger. Er kann eigenständig über eine Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme entscheiden.

1.1 Anzahl von substituierten, wohnungslosen, haftentlassenen Menschen

Um die Situation und Bedarfe dieser Personengruppe näher zu erfassen, wurden zur Beschlusserstellung die freien Träger der Wohnungslosenhilfe angeschrieben und um Rückmeldung zu den Fragen im Antrag gebeten. Die Rückmeldungen der Träger sind zum Teil im Originaltext wiedergegeben, um eine stärkere Transparenz der vorherrschenden Problemlagen herzustellen.

Die freien Träger konnten leider keine Zahlen benennen, da in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe haftentlassene und in Substitutionsbehandlung befindliche Menschen zahlenmäßig nicht separat erfasst werden. Auch im städtisch betreuten Teil des Sofortunterbringungssystems konnten keine Zahlen zu Substitutionsbehandlung und aus der Haft Entlassenen benannt werden, da dies freiwillige Angaben sind und deswegen nicht statistisch ausgewertet werden können.

1.1.1 Rückmeldungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe

a) Einrichtungen des Katholischen Männerfürsorgevereins München e. V. (KMFV)
Zur Erfassung der Zahlen berichtet der KMFV Folgendes: „Wir haben zu der Kombination 'haftentlassen-wohnungslos-substituiert' leider keine automatisiert aus der Klientendokumentation abrufbaren, einrichtungsübergreifend auswertbaren Zahlen. Wir können statistisch erheben, wie viele Bewohner/innen 'Haft' als vorherigen 'Wohnort' angegeben haben. Eine vorliegende Substitution erheben wir jedoch noch nicht in einer statistisch auswertbaren Form. Wir können uns deshalb mit unserer Antwort nur dem Thema 'annähern'“.

b) Einrichtungen des Sozialdienstes katholischer Frauen

Im Haus Agnes kam es 2017 und 2018 zu keiner Aufnahme einer wohnungslosen, haftentlassenen, substituierten Frau*. Im Haus am Kirchweg war zwischen 2017 und 2018 eine haftentlassene, substituierte Frau* im Haus. In den Wohngemeinschaften für Frauen* gab es zwischen 2017 und 2018 keine haftentlassene, wohnungslose und substituierte Frau*.

c) Evangelisches Hilfswerk – Bodelschwingh-Haus

Im genannten Zeitraum wurde eine Person aus dem beschriebenen Personenkreis aufgenommen. „Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.“

1.1.2 Rückmeldung der freien Träger der Suchthilfe (Schwerpunkt illegale Drogen)

Condrops e. V. und prop e. V. wurden bezüglich einer Einschätzung der Thematik angefragt.

prop e. V. berichtet für das Jahr 2019 von steigenden Zahlen von substituierten, wohnungslosen Haftentlassenen, die Beratungen und Übernachtungsangebote anfragen.

Condrops e. V. gibt an, dass im Jahr 2018 28 substituierte, haftentlassene Personen vorgesprochen haben. Von diesen waren zehn bei Vorsprache obdachlos.

Beide Träger benennen fehlenden Wohnraum als zentrales Problem des Personenkreises. Darüber hinaus bestehen nach Angaben der Träger Probleme der Organisation von Anschlusswohnraum aus der Justizvollzugsanstalt (JVA) heraus (beispielsweise therapeutische Wohngemeinschaften).

1.2 Ablehnungsgründe und Alternativen

Die freien Träger der Wohnungslosenhilfe führen verschiedene Gründe an, warum substituierte, wohnungslose, haftentlassene Menschen in ihren ambulanten und stationären Einrichtungen nicht immer aufgenommen werden können. Interne Diskussionen greifen die Problematik auf und versuchen neue Umgangsweisen und Angebote zu entwickeln.

1.2.1 Aufnahmeverfahren der freien Träger der Wohnungslosenhilfe

a) Der Katholische Männerfürsorgeverein München e. V. (KMFV) berichtet zum Aufnahmeverfahren Folgendes: „Die meisten betreuten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nehmen substituierte wohnungslose Menschen nur im Einzelfall oder gar nicht auf. In den Leistungsvereinbarungen der ambulanten bzw. stationären Wohnungslosenhilfe wird der Ausschluss in der Regel wie folgt formuliert: 'Gebrauch illegaler Drogen im Sinne einer (schweren) Abhängigkeit' bzw. 'Konsum illegaler Drogen im Vordergrund'. Auf eine Substitution wird nicht explizit eingegangen, sie wird (aufgrund ihrer 'Nähe' zum Konsum illegaler Drogen) hierunter subsumiert.

Wohngemeinschaften nach § 67 SGB XII des KMFV

Bisher stellt eine Substitution ein grundsätzliches Ausschlusskriterium bei der Aufnahme in Wohngemeinschaften dar. Einzelfallentscheidungen sind davon ausgenommen. Das Team des Unterstützten Wohnens Typ A hat jedoch bereits in 2018 beschlossen, sich näher mit dem Thema zu befassen und u. a. Experten dazu einzuladen, um einordnen zu können, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Aufnahme von substituierten Personen in den Wohngemeinschaften möglich und sinnvoll ist. Leider konnte dies aus Zeitgründen bisher nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der einrichtungsübergreifenden Fachkonferenz Sucht des KMFV wird derzeit eine Ringvorlesung zum Thema geplant, die uns eine Grundlage zur weiteren Bearbeitung des Themas bieten könnte.

Das Haus an der Pilgersheimer Straße nimmt selbstverständlich Männer auf, die aus der Haft entlassen werden. Bei Männern die sich in einer Substitutionsbehandlung befinden, kann keine pauschale Aussage über eine Aufnahme getroffen werden. Hier wird im Einzelfall vom Sozialdienst in Rücksprache mit der Leitung entschieden. So können z. B. keine Männer aufgenommen werden, die 'take home' vereinbart haben, da keine entsprechenden Kühlmöglichkeiten für das Substitut zur Verfügung gestellt werden können. Ebenfalls möchten wir vermeiden, dass das Substitut 'abhanden' kommt.“

b) Einrichtungen des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF)

Im Haus Agnes werden grundsätzlich substituierte Frauen* untergebracht. Beigebrauch stellt jedoch ein Ausschlusskriterium bei Substitution dar. Es wird um

regelmäßige Nachweise von der Substitutionspraxis gebeten, um einen Beigebruch ausschließen zu können.

Der SkF beschreibt die Aufnahmepraxis wie folgt:

„Wir haben selten haftentlassene Frauen im Haus am Kirchweg, da es für die Frauen oft schwierig ist, sich nach der Haft wiederum an Regeln zu halten. Insbesondere da bei uns eigentlich ab 24 Uhr das Haus zu ist. Weitere Regeln müssen eingehalten werden: nur einmal in der Woche außer Haus übernachten, kein Männerbesuch. Die Frauen möchten gerne 'frei' sein und nicht schon wieder eingeschränkt sein, wie in der JVA. Beratungsbedarf ist häufig der Suchtdruck, Situation im Haus, Sozialverhalten. Hängt davon ab, wie lange die Haft war.“ Grundsätzlich gibt es im Haus am Kirchweg keine Ausschlusskriterien, außer es werden wieder illegale Drogen oder Alkohol konsumiert. Es wird um eine Schweigepflichtentbindung gegenüber der Substitutionsambulanz geben, um bei Rückfällen informiert zu sein.

Der SKF berichtet weiterhin:

„Da die direkte Aufnahme in den Wohngemeinschaften für Frauen aus der Haft umgestellt werden soll, wird gerade konzeptionell mit der Straffälligenhilfe im SkF geplant. Das betrifft dann auch die o. g. Personen.“

c) Evangelisches Hilfswerk – Bodelschwingh-Haus

Grundsätzlich erhält das Bodelschwingh-Haus immer wieder Anfragen zur Aufnahme. Dabei ist aus Sicht der Einrichtung wichtig, dass die Person ihr Substitut nicht im Haus hat, sondern regelmäßig zu einer/einem Substitutionsärzt*in geht, um dort versorgt zu werden. Dies hat den Hintergrund, dass in der Vergangenheit andere Bewohner* das Substitut gestohlen und dann damit gedealt haben.

1.3 Erforderliche Voraussetzungen und Maßnahmen

1.3.1 Beratungsstelle „Münchner Zentralstelle für die Straffälligenhilfe (MZS)“

Die Beratungsstelle beschreibt in ihrer Rückmeldung den Sachverhalt folgendermaßen: „Die Anzahl der beratenen in Haft befindlichen bzw. haftentlassenen, wohnungslosen und substituierten Personen ist bei der MZS in den letzten Jahren massiv angestiegen. Dies liegt u. a. daran, dass seit ca. 2 Jahren die Substitutionsbehandlung in der JVA München als Regelangebot angeboten wird und in der JVA Bernau seit ein paar Monaten die Klienten vor der Entlassung im Einzelfall, bei Zusage eines Substitutionsplatzes nach der Haft, in die Substitutionsbehandlung innerhalb der Vollzugsanstalt aufgenommen werden. Die MZS ist im Gremium 'Fachgespräch Suchthilfe (externe Suchtberatung im Vollzug) und Justizvollzug' vertreten. Dieses hat zuletzt im Februar 2019 stattgefunden. Das Thema Substitution in Haft wird dort regelmäßig diskutiert. Beim letzten Fachgespräch hat zudem die justizinterne Arbeitsgruppe 'Drogen- und

Suchtpolitik des bay. Justizvollzugs' berichtet. 2016 wurden 1,8 % aller Gefangenen (Vorsicht: nicht aller abhängigen Gefangenen) in den bayerischen Gefängnissen substituiert. Das Angebot soll weiter ausgebaut werden – die Entwicklung wird von der Arbeitsgruppe begleitet. Eine weitere Gesamterhebung soll es im Jahr 2020 geben. Zum Stichtag 31.07.2018 wurden in bayerischen Gefängnissen 239 Gefangene substituiert. Das sind 2,1% aller Gefangenen. Bezüglich der Weiterentwicklung dieser Thematik sind u. a. die Anbindung justizfremder Ärzte sowie Substitutionsautomaten im Gespräch.“

1.3.2 Rückmeldung des bayerischen Justizministeriums

Um Aussagen über die Zahl der in Bayern in Haft befindlichen, substituierten Personen zu erhalten, wurde das Bayerische Staatsministerium für Justiz angeschrieben. Dieses war zufällig parallel ohnehin mit einer parlamentarischen Anfrage zu der Thematik betraut. Die Antwort auf die Anfrage liegt dem Beschluss als Anlage 3 bei, im Folgenden werden nur die Zahlen für die Jahre 2016 – 2019 wiedergegeben. Stichtag ist jeweils der 31. März eines jeden Jahres. Das Ministerium weist darauf hin, dass aus technischen Gründen Ungenauigkeiten bei den Zahlen für die Jahre 2016 und 2017 nicht ausgeschlossen werden können.

	Zahl der Substituierten	Zahl der Inhaftierten	prozentualer Anteil
2016	35	11.323	0,31 %
2017	44	11.317	0,39 %
2018	189	11.599	1,63 %
2019	258	11.502	2,24 %

Tabelle 1 – Anteil substituiertes Personen an der Gesamtzahl der Inhaftierten in Bayern

	Zahl der Substituierten	Zahl der Inhaftierten	prozentualer Anteil
2016	5	1.350	0,37 %
2017	0	1.456	0 %
2018	34	1.360	2,50 %
2019	61	1.422	4,29 %

Tabelle 2 - Anteil substituiertes Personen an der Gesamtzahl der Inhaftierten in der JVA München

Die Zahlen des Justizministeriums bestätigen weitestgehend die Angaben der freien Träger und der städtischen Stellen. Die Zahl der Personen, die in Haft substituiert werden, hat seit 2016 deutlich zugenommen. Dementsprechend steigt anteilig auch die Zahl an Substituierten, die wohnungslos aus der Haft entlassen werden. Dies wiederum bildet sich in den Stellungnahmen der freien Träger ab.

1.3.3 Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat zum Antrag der FDP - HUT Stadtratsfraktion wie folgt Stellung genommen:

„Die Substitutionsbehandlung trägt zu einer wesentlichen Verbesserung der Lebenssituation drogenabhängiger Menschen bei. Die Vergabe von Ersatzstoffen wie Methadon und eine unterstützende psychosoziale Begleitung ermöglicht vielen drogenabhängigen Menschen ein vergleichsweise geregeltes Leben zu führen, abseits von Illegalität und riskanten, gesundheitsschädigenden Konsumpraktiken. Dadurch wird in der Folge auch die Beschaffungskriminalität gesenkt sowie Begleiterkrankungen vermieden und damit auch zusätzliche medizinische Kosten.

Im vierten Quartal 2018 waren am Stichtag 01.10.2018 in München 2.240 Patientinnen und Patienten in Substitutionsbehandlung. Damit ist etwa die Hälfte der geschätzten 4.000 bis 5.000 Opioidabhängigen in München substituiert. Auch in der Justizvollzugsanstalt (JVA) München werden Behandlungen mit Substitutionsmitteln durchgeführt. Nach Kenntnis des Referats für Gesundheit und Umwelt werden in der Regel Substitutionspatientinnen und -patienten in der JVA München weiter behandelt, wenn sie vor der Inhaftierung Substitutionsmittel erhielten. Durchschnittlich werden 55 bis 66 Personen in der JVA München substituiert. Nach Kenntnis des Referats für Gesundheit und Umwelt werden im Monat etwa 4 bis 5 Substitutionspatientinnen und -patienten aus der JVA München entlassen.

Nach der Haftentlassung gelingt nicht in allen Fällen der Übergang in eine geregelte Substitutionsbehandlung. Um eine Regelung zu schaffen, die eine nahtlose Vermittlung in eine Weiterbehandlung nach der Inhaftierung vereinfacht, finden derzeit Gespräche zwischen dem Referat für Gesundheit und Umwelt, der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe, dem Sozialdienst der JVA München und dem Jobcenter München statt.“

1.3.4 Aktuelle Hilfsangebote durch das Jobcenter im Amt für Wohnen und Migration

Das Jobcenter München hat im Juni 2019 mit verschiedenen Netzwerkpartnern ein „Konzept zur unmittelbaren Versorgung substituierter Menschen bei Haftentlassung“ verabschiedet. Netzwerkpartner sind freie Träger der Wohnungslosenhilfe, Suchthilfe, Straffälligenhilfe, Vertretungen der Justizvollzugsanstalten und das Sozialreferat.

Zielsetzung des Konzeptes „ist die nahtlose Substitution und anderer notwendiger Medikationen (z. B. Psychopharmaka) nach der Haftentlassung um Rückfälle und damit zusammengehörige Straftaten zu vermeiden. Eine langfristige Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes und somit der gesamten Lebenssituation. Zudem eine Verbesserung der Perspektive zur beruflichen Situation durch Unterstützungsmaßnahmen und gezielter Förderung durch höhere Beratungsbereitschaft der Kundinnen und Kunden.“

Im Konzept ist ein detailliertes Verfahren beschrieben: Der zuständige Sozialdienst in der JVA oder die MZS nimmt noch vor der Entlassung mit dem Jobcenter Kontakt auf und übermittelt die notwendigen Papiere, so dass vorab bereits die Anspruchsberechtigung geklärt werden kann und ggf. eine vorläufige Bewilligung von SGB-II-Leistungen erteilt werden kann. Durch die vorläufige Bewilligung erfolgt eine Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse. Mit mehreren suchtmedizinischen Praxen in München ist vereinbart, dass es für eine Weiterbehandlung ausreichend ist, wenn eine Mitgliedsbescheinigung mit Name, Geburtsdatum, Name der Krankenkasse und Mitgliedsnummer vorgelegt wird. Zudem wird ein Vorsprachetermin am Tag der Haftentlassung, spätestens am ersten Werktag nach der Haftentlassung, bei der Leistungs- und Arbeitsvermittlung vereinbart.

Bei Personen, die eine dauerhafte Wohnmöglichkeit haben, wird erst nach der Sicherstellung der Versorgung der Fall an das zuständige Sozialbürgerhaus abgegeben. Bei wohnungslosen Menschen bleibt die Zuständigkeit beim Jobcenter im Amt für Wohnen und Migration (Konzept, siehe Anlage 4).

1.4 Voraussetzungen für eine Aufnahme

Es wird seitens der Wohnungslosenhilfe die Zuständigkeit für diese Zielgruppe verstärkt bei der Suchthilfe gesehen. Im Sofortunterbringungssystem wird dieser Personenkreis uneingeschränkt aufgenommen, jedoch ohne zusätzliche fachliche Betreuung im Bereich der Suchterkrankung. Es gibt auch freie Träger - wie bereits beschrieben - die mit Auflagen wohnungslose, haftentlassene, substituierte Menschen aufnehmen.

Um diesen Personenkreis jedoch adäquat in der Wohnungslosenhilfe betreuen zu können, wäre eine zusätzliche Qualifikation der Mitarbeiter*innen erforderlich. Dies würde eine grundlegende Neuausrichtung im Wohnungslosensbereich nach sich ziehen. Die Mitarbeiter*innen müssten zu den Themen Umgang mit suchtkranken Menschen zusätzlich qualifiziert werden. Des Weiteren müssten die Einrichtungen ihre Schwerpunkte hinsichtlich ihrer fachlichen Konzeption erweitern und für die Betreuung von Suchtkranken anpassen.

1.4.1 Schwierigkeiten und Unterstützungsbedarf aus Sicht der freien Träger

Der KMFV meldet zum Unterstützungsbedarf Folgendes zurück: „Der Bedarf an adäquaten Wohnmöglichkeiten mit fachlicher Betreuung ist für diesen Personenkreis aus unserer Sicht nicht gedeckt. Es sind mehr - über die Sofortunterbringung hinausgehende - Plätze in weiterführenden betreuten Wohnmöglichkeiten (z.B. analog des Suprima Wohnheims) für diese Zielgruppe erforderlich.“ Bei der Entscheidung über die Aufnahme substituierter wohnungsloser Menschen in betreute Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ergeben sich einige Fragestellungen: „Welche ergänzende beraterische und therapeutische Hilfe benötigt der Bewohner? Kann die Wohnungslosenhilfe diese bieten und hat sie das erforderliche Spezial-/Fachwissen hierfür? Was kann getan werden, wenn der Bewohner wegen Beikonsums aus der Substitution entlassen und rückfällig wird? Kann / Wie kann der Substanzkonsum in der Einrichtung überwacht werden? Wie kann ein Handel mit Substitutionsmitteln bzw. – bei einem Rückfall / Beikonsum – mit illegalen Drogen in der Einrichtung vermieden werden? Kann die Wohnungslosenhilfe Gefahren für Leib und Leben durch Beikonsum / Rückfälle in ausreichendem Umfang abwenden (siehe Lebendkontrolle in der Suchthilfe)? Hat die Abhängigkeit / Substitution im Einzelfall Auswirkungen auf das Zusammenleben im Haus bzw. auf die anderen Bewohner, wenn ja, welche?“

1.5 Drogenkonsumräume als Unterstützungsmöglichkeit

Die Unterbringung von substituierten, haftentlassenen Menschen in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe stellt eine besondere Erschwernis für diese Personengruppe dar. Durch die neue Lebenssituation ergeben sich Herausforderungen für den Einzelnen, für deren positive Bewältigung weitere Hilfen erforderlich sind.

In den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe werden Substituierte unter Umständen mit drogenkonsumierenden Mitbewohner*innen konfrontiert. Da es in München keine Drogenkonsumräume gibt, ist anzunehmen, dass der Drogenkonsum teilweise - trotz ausdrücklichem Verbot - in den Einrichtungen stattfindet. Der Kontakt mit konsumierenden verstärkt die Gefahr rückfällig zu werden.

Drogenkonsumräume, die es in einigen Bundesländern seit mehreren Jahren gibt, stellen für Drogenkonsument*innen eine Gesundheits-, Überlebens-, und Ausstiegshilfe dar. Zunächst waren Substituierte von der Nutzung der Räume ausgeschlossen. Mittlerweile sind sie auch für Substituierte geöffnet. In diesem Rahmen kann eine einzelfallbezogene, gezielte Beratung und Unterstützung der Konsumierenden angeboten werden, die auch das jeweilige therapeutische Gesamtkonzept zur Substitutionsbehandlung berücksichtigt. Dieses Angebot kann Substituierte unterstützen, weiterhin eine Substitutionsbehandlung in Anspruch zu nehmen.

Drogenkonsumräume – wie in anderen Bundesländern – zu installieren ist derzeit aufgrund der Gesetzeslage in Bayern nicht möglich. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wurde am 04.10.2018 vom Stadtrat (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V12149) beauftragt, ein Konzept für ein Modellprojekt für eine medizinische Ambulanz mit Erlaubnis zum Konsum von Betäubungsmitteln und einer wissenschaftlichen Forschung zu erarbeiten.

Eine medizinische Ambulanz wie sie im oben genannten Beschluss dargestellt wird, könnte eine positive Wirkung auf die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe haben, da sich der Drogenkonsum möglicherweise mehr in diese Räume verlagert und damit die Einrichtungen entlastet werden würden. Zudem wäre es ein weiteres Unterstützungsangebot für substituierte Menschen.

Abgesehen von einer med. Ambulanz wäre aus Sicht des Sozialreferates dringend erforderlich, dass durch den Freistaat Bayern die Einrichtung von Drogenkonsumräumen ermöglicht wird.

1.6 Fazit

In den Bedarfen und in der Versorgung von haftentlassenen, wohnungslosen, in Substitutionsbehandlung befindlichen Menschen zeigt sich bislang kein klares Bild: Deutlich wird jedoch, dass in den nächsten Jahren eine Zunahme des Personenkreises im Sofortunterbringungssystem aufgrund der verstärkten Substitutionsbehandlung in den Justizvollzugsanstalten zu erwarten ist. Das Angebot des Jobcenters schafft eine gute Grundlage für den nahtlosen Übergang in der Weiterführung der Substitutionsbehandlung. Es liegen noch keine Erfahrungen und Zahlenwerte vor, um daraus Ableitungen für weitere Bedarfe zu benennen.

Aus den Rückmeldungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe geht hervor, dass es seitens der Träger eine Bereitschaft gibt, diese Zielgruppe in ihre Einrichtungen aufzunehmen. Nachvollziehbar ist auch, dass gewisse Einschränkungen in der

Aufnahme gemacht werden, um die anderen Bewohner*innen und den Ablauf in den Einrichtungen nicht extrem zu belasten.

Wie bereits die freien Träger der Wohnungslosenhilfe angeführt haben, wird hier eine strukturelle Zuständigkeit der Suchthilfe gesehen. Die Einrichtungen der Suchthilfe sind sowohl in ihrer Konzeption auf diese Zielgruppe ausgerichtet als auch in der fachlichen Qualifizierung ihrer Mitarbeiter*innen.

Das Sozialreferat wird die Situation weiter beobachten und bei Bedarf in enger Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt nachsteuern. Oberstes Ziel bleibt, die angemessene medizinische Versorgung der substituierten Personen sicherzustellen.

2 Flexi-Wohnen auch für Suchtkranke

Das kommunale Programm Flexi-Heime stellt eine Erweiterung des bestehenden Sofortunterbringungssystems der Landeshauptstadt München dar. Die Flexi-Heime werden in die Varianten 1 und 2 unterschieden. Bisher erfolgte die Unterbringung wohnungsloser Haushalte vorwiegend in gewerblichen Beherbergungsbetrieben, Notquartieren und Clearinghäusern. Mit der Schaffung von Flexi-Heimen wird durch einen höheren baulichen Standard (abgeschlossene Appartements mit eigenen Küchenzeilen und Nasszellen) der durch die angespannte Lage am Wohnungsmarkt verursachten längeren Verweildauer im Sofortunterbringungssystem Rechnung getragen. Um der Landeshauptstadt München langfristig Belegungsrechte zu sichern, wird ein Teil der Flexi-Heime gemäß der Förderrichtlinien vom 29.07.2015 gefördert.

Es handelt sich weiterhin um eine nur vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Haushalten. Ein Mietverhältnis wird nicht geschlossen, es werden vielmehr Bettplatz- oder Nutzungsentgelte aufgrund von Nutzungsverträgen erhoben. In aller Regel erfolgt die Einrichtungsführung durch einen Träger der freien Wohlfahrtspflege. Für die Bewohner*innen besteht auch weiterhin ein Anspruch auf eine sozial geförderte Wohnung. Ziel der Betreuung ist u. a. die langfristige Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung.

Im Flexi-Heim Variante 1 werden durch die Bettenzentrale des Amtes für Wohnen und Migration wohnungslose Haushalte eingewiesen. Diese haben oft noch Multiproblemlagen und ein Schwerpunkt der sozialpädagogischen Betreuung liegt u. a. in der Herstellung der Mietfähigkeit. Zu dieser Personengruppe zählen selbstverständlich auch Bewohner*innen mit Suchtproblematiken. Durch den intensiven Betreuungs- und Unterstützungsbedarf liegt der Betreuungsschlüssel bei 1 : 30 Haushalten. Aufgrund der Betreuung vor Ort in den Flexi-Heimen kann eine gezielte Beratung der Suchtkranken und eine Weitervermittlung an entsprechende

Hilfe- und Therapieeinrichtungen erfolgen. Sobald eine Vermittlung in dauerhaftes Wohnen erfolgt, wird durch die Mitarbeiter*innen des Trägers eine sechsmonatige Übergangsbegleitung angeboten, um das Mietverhältnis nachhaltig zu sichern und Drehtüreffekte zu vermeiden.

Die Belegung im Flexi-Heim Variante 2 erfolgt mittels einer Belegungskommission. Die Unterbringung ist u. a. für wohnungslose Haushalte vorgesehen, die sich schon lange im Sofortunterbringungssystem befinden, da sie aufgrund der aktuellen Wohnungsmarktsituation keine eigene Wohnung finden. Es besteht nur noch ein geringer Beratungs- und kein intensiver Unterstützungsbedarf. Alle untergebrachten Bewohner*innen sind mietfähig. Für die Betreuung vor Ort ist für 100 Personen eine sozialpädagogische Hausleitung vorgesehen. Eine intensive Betreuung für Suchterkrankte ist hier nicht möglich. Für Personen, die nur leichte Suchtproblematik aufweisen oder aus Therapieeinrichtungen kommen, mietfähig sind und einen Anspruch auf eine geförderte Wohnung haben, ist grundsätzlich auch eine Unterbringung im Flexi-Heim Variante 2 möglich.

Die im Antrag geforderte Aufnahme der Suchtkranken in die Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe findet wie oben dargestellt bereits statt. Diese können allerdings nicht die Hilfemaßnahmen der Suchtberatungen und -hilfen ersetzen. Daher soll auch an diesem Punkt in Kooperation mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt geprüft werden, inwieweit weitere Maßnahmen notwendig sind.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt und der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Zu den Ausführungen im Vortrag der Sozialreferentin hat das Referat für Gesundheit und Umwelt wie folgt Stellung genommen:

„Das in der Sitzungsvorlage dargestellte „Konzept zur unmittelbaren Versorgung substituierter Menschen bei Haftentlassung“ hat zu einer deutlichen Verbesserung bei der Weiterbehandlung von substituierten Menschen nach der Entlassung aus der Haft geführt.

Die Clearingstelle des Referats für Gesundheit und Umwelt übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit der Netzwerkpartner die Vermittlung von Behandlungsplätzen in einer der Substitutionsambulanzen oder bei niedergelassenen Substitutionsärztinnen und -ärzten.

Die nahtlose Vermittlung in Substitutionsbehandlung bildet die Grundlage für weitere Behandlungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen. Wesentlich für den Behandlungserfolg ist dabei die Vermittlung von Wohnraum. Letzteres gilt nicht nur für Substitutionspatientinnen und -patienten nach Haftentlassung, sondern gleichermaßen für substituierte Personen allgemein sowie ebenfalls für drogenabhängige Menschen, die noch illegale Drogen konsumieren.

Die Suchthilfe in München stellt zwei niedrigschwellige Unterbringungsmöglichkeiten für drogenabhängige Menschen zur Verfügung. Das Suprima Wohnheim des Trägers Condrops e.V. bietet 20 Menschen in Substitutionsbehandlung einen geschützten Wohnraum. Eine längerfristige Aufnahme ist möglich, die Bewohnerinnen und Bewohner können bis zu zwei Jahre in der Einrichtung bleiben. Die Notschlafstelle L43 des Trägers Prop e.V. bietet eine Übernachtungsgelegenheit für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten für 32 drogenabhängige Menschen mit und ohne Substitution. Eine Wohnmöglichkeit bietet die Notschlafstelle L43 nicht, weil kein Tagesaufenthalt in den Zimmern möglich ist. Darüber hinaus gibt es jenseits des in der Sitzungsvorlage dargestellten sehr eingeschränkten Angebots der Wohnungslosenhilfe für drogenabhängige Menschen nur Betreutes Wohnen, für das eigener Wohnraum gestellt werden muss.

Damit ist der Bedarf an niedrigschwelligen Wohnmöglichkeiten für drogenabhängige Menschen bei weitem nicht abgedeckt. Weitere Angebote an Wohnraum sind nicht zuletzt wegen der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt für individuelle Anmietungen dringend erforderlich.

Die Perspektive, dass die Suchthilfe grundsätzlich besser geeignet sei, Wohnraum für suchtkranke substituierte Menschen einzurichten, teilt das Referat für Gesundheit und Umwelt nicht. Die Aufgabenstellung der Suchthilfe ist die Überwindung einer Suchterkrankung bzw. die Unterstützung im Umgang mit derselben. Hierfür steht in München ein differenziertes Angebot verschiedener Leistungsträger zur Verfügung, an dem sich auch das Referat für Gesundheit und Umwelt beteiligt. Die Bearbeitung der Folgen einer Suchterkrankung, zu denen Arbeitsplatzverlust, Schulden, familiäre Zerrüttung und eben auch Wohnungslosigkeit gehören können, verbleibt in der Zuständigkeit der entsprechenden weiteren Sozialsysteme und deren Trägern.

Selbstverständlich ist in allen Fällen eine gegenseitige Kooperation der Anbieter im Einzelfall sowie zur strukturellen Entwicklung der Versorgungsangebote erforderlich und auch gelebte Realität.

Der Wohnungslosenhilfe stehen Mittel und Strukturen zur Verfügung, über die die Suchthilfe nicht verfügt. Die Träger besitzen reichhaltige Erfahrungen und Kompetenzen im Bereich der Immobilienwirtschaft sowie Möglichkeiten bei der Beschaffung und der Bewirtschaftung von Immobilien, welche der Suchthilfe fehlen. Auch sollte die Situation suchtkranker Menschen in der konzeptionellen und politischen Steuerung der Angebote für wohnungslose Menschen angemessen berücksichtigt und entschieden werden.

Ob Angebote schließlich durch Träger der Suchthilfe oder der Wohnungslosenhilfe verantwortet werden, ist gleichermaßen denkbar. Beide haben sich ggf. für die spezifischen Herausforderungen des jeweils anderen Versorgungsbereiches zu qualifizieren und eine gute Kooperation herzustellen. Wichtig ist im Vorfeld die Verantwortungsübernahme der Wohnungslosenhilfe für die Bedarfsanalyse, Konzeption und politische Durchsetzung der dringend erforderlichen Angebote und der zu entwickelnden Angebotsformen. Die Suchthilfe Münchens und das Referat für Gesundheit und Umwelt sind jederzeit zu einer fachlichen Kooperation hierbei bereit.“

Das Sozialreferat erwidert zur Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt Folgendes:

Das Sozialreferat begrüßt, dass bereits zwei niedrigschwellige Angebote durch Träger der Suchthilfe für den Personenkreis der wohnungslosen Substituierten bzw. drogenabhängige Menschen bestehen. Aus Sicht des Sozialreferats zeigt jedoch gerade der Erfolg dieser Angebote, dass es Aufgabe der Suchthilfe ist, entsprechende Angebote zu schaffen, da hier die Kompetenzen zur angemessenen Betreuung und Versorgung dieses Personenkreises liegen. Auch Wohnangebote für beispielsweise seelisch Behinderte nach §§ 53 ff. SGB XII werden überwiegend durch die entsprechend erfahrenen Träger im Bereich der Betreuung seelisch Behinderter geschaffen. Dies beinhaltet selbstverständlich auch die Akquise geeigneter Immobilien. Gleiches gilt z. B. auch für Betreuungsangebote (mit Wohnen) im Bereich des SGB VIII.

Die sicherheitsrechtliche Unterbringungspflicht der Landeshauptstadt München wird immer dazu führen, dass sich auch drogenabhängige Menschen (zunächst) im Sofortunterbringungssystem für Wohnungslose befinden.

Das Sozialreferat weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass die Unterbringungsverpflichtung nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (Artikel 6 LStVG) grundsätzlich keine sozialpädagogische Betreuung vorsieht, da es sich hier um eine rein ordnungsrechtliche Maßnahme handelt. In vielen anderen Kommunen wird bzw. werden daher nur Ersatzwohnraum oder Notunterkünfte zur Verfügung gestellt – ohne Betreuungsangebot. Bei der sozialpädagogischen Betreuung in der Sofortunterbringung

der Landeshauptstadt München (Notquartiere, Beherbergungsbetriebe, Flexi-Heime und Clearinghäuser) handelt es sich um ein freiwilliges Angebot der Kommune. Vorrangigstes Ziel ist hier die Erarbeitung einer Wohnperspektive und die schnellstmögliche Vermittlung in Wohnraum. Selbstverständlich verfügen die Sozialdienste der freien Träger und die Bezirkssozialarbeit darüber hinaus auch über Kenntnisse in Suchthilfe, Schuldnerberatung, den Umgang mit psychischen Auffälligkeiten, Pflegebedürftigkeit, etc. Es kann jedoch nicht erwartet werden, dass die Wohnungslosenhilfe die Aufgaben anderer und sehr spezialisierter Fachgebiete mitübernimmt, zumal auch der Betreuungsschlüssel von 1:30 Haushalten eine derart intensive Betreuung gar nicht erlaubt.

Den Ausführungen des Referats für Gesundheit und Umwelt zur Notwendigkeit einer engen Kooperation zwischen Sucht- und Wohnungslosenhilfe ist nichts hinzuzufügen. Das Sozialreferat teilt diese Forderung nach einer engen und guten Kooperation, bittet aber zu beachten, dass die Federführung für die Betreuung drogenabhängiger oder substituierter Menschen selbstverständlich bei der Suchthilfe (Referat für Gesundheit und Umwelt und Bezirk Oberbayern) liegen muss.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der*dem Verwaltungsbeirat*in des Amtes für Wohnen und Migration, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04573 der FDP - HUT Stadtratsfraktion vom 22.10.2018 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02876 der Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa Liste vom 14.02.2017 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die Versorgungssituation haftentlassener, substituierter, wohnungsloser Haushalte in enger Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt und den freien Trägern gemeinsame Lösungen zur Bedarfsdeckung zu erarbeiten.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An das Sozialreferat, S-III-WP (x2)

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Bayerische Staatsministerium der Justiz, Referat F 3

An den Koordinator Wohnungslosenhilfe Südbayern

z.K.

Am

I.A.